

## **Richtlinie zum Erwerb des Hamburger AMTS- Qualifikationsnachweises**

Neue pharmazeutische Leistungen wie z.B. die Medikationsanalyse und das Medikationsmanagement erfordern eine entsprechende Qualifikation der Apotheker<sup>1</sup>. Diese Richtlinie definiert die Anforderungen an die Erteilung des Hamburger AMTS-Zertifikats.

Die Kammerversammlung hat anlässlich ihrer Sitzung am 20. Juni 2022 die folgende Richtlinie zum Erwerb des Qualifikationsnachweises für die Durchführung von zertifizierten Medikationsanalysen verabschiedet.

### **Teil I: Zertifizierung**

#### **§ 1 Grundsätzliche Anforderungen**

Der Erwerb des Hamburger AMTS-Zertifikats ist an die Approbation als Apotheker gebunden.

Die gezielte Vorbereitung auf die pharmazeutischen Leistungen Medikationsanalyse und Medikationsmanagement umfasst drei Phasen:

1. Schulungsphase
  - Basisfortbildung „Medikationsanalyse als Prozess“. Im Rahmen dieser Phase werden auch Fallbeispiele unter Anleitung bearbeitet.
2. Anwendungsphase
  - Auswahl und Analyse eines eigenen Patientenfalls, Vorstellung und Diskussion in einem Workshop
3. Praxisphase
  - Begleitung der Implementierung und erster Praxisfälle in Erfahrungsaustausch-Treffen (1,5-stündige Live-Abendveranstaltungen online).

#### **§ 2 Schulungsphase**

Ziel der Schulungsphase ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Medikationsanalyse Typ 2a und des darauf basierenden Medikationsmanagements als Prozess. Sie basiert auf den inhaltlichen Vorgaben der Bundesapothekerkammer (BAK) zur Basisschulung „Medikationsanalyse als Prozess“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Schulungsphase hat einen Gesamtumfang von mindestens acht Stunden und wird als Kombination aus einem halbtägigen Live-Seminar und einer anschließenden angeleiteten Fallbearbeitung durchgeführt. Hierbei wird ein Fall aktiv in einer kleinen Gruppe von Teilnehmenden bearbeitet, zwei weitere Fälle werden anhand einer Musterlösung nachvollzogen. Alle Fälle werden vorgegeben.

#### **§ 3 Anwendungsphase**

Die in der Schulungsphase nach § 2 erworbenen Kenntnisse werden an einem eigenen Patientenfall angewendet. Hierfür wird ein eigener Fall ausgewählt und entlang der Vorgaben der Bundesapothekerkammer für die MA Typ 2a analysiert. Der ausgewählte Fall muss den aktuell geltenden Vorgaben für die honorierte Medikationsanalyse entsprechen. Im begründeten Einzelfall können die Daten eines fremden Falls analysiert und vorgestellt werden. Das Feedback

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Richtlinie die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

für die Analyse erhalten die Teilnehmenden im Rahmen einer Vorstellung und Diskussion von jeweils max. zehn Fällen im Rahmen eines eintägigen Workshops.

#### **§ 4 Praxisphase**

(1) Die Phase dient der Unterstützung bei der Implementierung der Dienstleistung sowie der Wiederholung, Anwendung und Festigung der erworbenen Kenntnisse zu Medikationsanalyse und Medikationsmanagement.

(2) Hierzu muss an mindestens einem Anwendertreffen teilgenommen werden. Jedes Treffen beginnt mit einem kurzen Impulsvortrag. Darüber hinaus ist es erwünscht, dass Teilnehmende eigene Fragen, Schwerpunkte und Fallbesprechungen einbringen.

#### **§ 5 Erfüllungszeitraum**

Für die Erfüllung der Anforderungen an die Erstaussstellung des Zertifikats gemäß § 1 gilt ein Zeitraum von max. sechs Monaten, gerechnet ab dem Besuch der Basisschulung „Medikationsanalyse als Prozess“.

#### **§ 6 Beantragung und Zertifikaterteilung**

(1) Das Hamburger AMTS-Zertifikat ist unter Beifügung der Nachweise in Kopie bei der Apothekerkammer Hamburg zu beantragen (Antrag s. Anlage 1). Liegen die Voraussetzungen vor, wird das Zertifikat erteilt.

(2) Das Hamburger AMTS-Zertifikat ist ab Erteilung drei Jahre gültig. Das Ablaufdatum ist auf der Urkunde (Anlage 2) vermerkt.

(3) Eine Rezertifizierung ist unter den Maßgaben des § 7 zulässig. Sie ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit des AMTS-Zertifikats bei der Apothekerkammer Hamburg zu beantragen. Das Ablaufdatum für die Gültigkeit der Rezertifizierung ist auf der Urkunde (Anlage 2) vermerkt.

### **Teil II Rezertifizierung**

#### **§ 7 Anforderungen an die Rezertifizierung**

(1) Innerhalb von drei Jahren ab Erteilung des Hamburger AMTS-Zertifikats ist eine Rezertifizierung möglich, wenn die aufgeführten Kriterien erfüllt und nachgewiesen werden:

1. Ab Erstzertifizierung Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von sechzig Fortbildungspunkten aus AMTS-relevanten Themengruppen, wie z.B.:

- Medikationsanalyse
- Altersgruppen, insbes. ältere Patienten
- Adhärenz
- ABP, z.B. Interaktionen, UAW, Kontraindikationen
- Arzneimittelinformation und Literaturrecherche
- Klinische Pharmazie
- Pharmakotherapien und ihre Optimierung
- Eliminationsstörungen
- Laborwerte
- Interprofessionelle Kommunikation und Zusammenarbeit

Die Fortbildungspunkte gemäß Absatz 1 Nr. 1 sind innerhalb von drei Jahren zu erwerben. Vorzugsweise sollten dabei zwanzig Punkte je Zwölf-Monatszeitraum erworben werden.

Teilnahmebestätigungen der Apothekerkammer Hamburg für Veranstaltungen, die diese inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen, werden ab Inkrafttreten der RL mit einem Hinweis zur Anrechenbarkeit für das Hamburger AMTS-Zertifikat versehen.

Unter den anzurechnenden Veranstaltungen sollten mindestens drei Veranstaltungen sein, deren methodisch-didaktisches Konzept es vorsieht, dass die Teilnehmenden zu einem großen Anteil aktiv am Lernprozess beteiligt werden.

Auf Antrag können auch Teilnahmebestätigungen ohne ein Kennzeichen nach Anlage 3 zur Rezertifizierung angerechnet werden, sofern diese nachweislich ebenfalls die hier beschriebenen inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen und von einer anerkannten Organisation der Heilberufe (z.B. Kammern, Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker e.V. (ADKA) oder Deutsche Pharmazeutischen Gesellschaft e.V.) akkreditiert sind.

Weiterbildungsseminare, die in der Modularen Fortbildung Medikationsanalyse, Medikationsmanagement genannt sind, können auf Antrag für die Rezertifizierung angerechnet werden.

Punkte, die auf das AMTS-Zertifikat angerechnet werden, können auch für den Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates genutzt werden.

2. Nachweis von drei Medikationsanalysen, die im Rahmen der honorierungsfähigen Leistungen durchgeführt wurden, gegenüber der Apothekerkammer Hamburg. Die Analysen können stichprobenartig überprüft werden. In diesem Fall erhält der Antragsteller der Rezertifizierung ein fachliches Feedback. Zudem können die überprüften Fälle von der AKHH zu Fortbildungszwecken veröffentlicht sowie für die begründeten Einzelfälle n. § 3 verwendet werden (anonym und ggf. in abgewandelter Form). Hiermit erklärt sich der Antragsteller einverstanden.

3. Teilnahme an mindestens sechs Anwendertreffen in drei Jahren. Vorzugsweise sollte dabei ein Anwendertreffen pro Halbjahr absolviert werden.

(2) Die wiederholte Rezertifizierung ist zulässig.

(3) Für die Beantragung der Rezertifizierung, sowie die Erteilung des Zertifikats und dessen Gültigkeit gilt § 6 entsprechend.

(4) Werden die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht eingehalten, erlischt das AMTS-Zertifikat am Tag nach dem Enddatum des dreijährigen Gültigkeitszeitraums.

## **§ 8 Gebühren**

Die für die Seminare und Fortbildungen anfallenden Gebühren sind von den Teilnehmenden zu tragen. Ihre Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung der Apothekerkammer Hamburg.

## **§ 9 Sonder- und Übergangsbestimmungen**

(1) Aus wichtigen Gründen, die gegenüber der Apothekerkammer Hamburg nachzuweisen sind, kann der Zeitraum für die Erteilung des Hamburger AMTS-Zertifikats um maximal sechs Monate verlängert werden.

(2) Die Teilnahme an akkreditierten Schulungen und Fortbildungen, die in anderen Kammerbereichen oder bei Fremdanbietern absolviert wurden und die nach Prüfung von der Apothekerkammer Hamburg als mindestens gleichwertig eingestuft werden, kann für den Erwerb des Hamburger AMTS-Zertifikats anerkannt werden.

(3) Bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie absolvierte Basisschulungen zur Medikationsanalyse als Prozess-behalten ihre Gültigkeit und können bei der erstmaligen Zertifizierung angerechnet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten/Außerkräften**

Die vorstehende von der Kammerversammlung am 20.Juni 2022 beschlossene Richtlinie zum Erwerb des Hamburger AMTS-Qualifikationsnachweises –Hamburger AMTS-Zertifikat- tritt mit ihrer Veröffentlichung im Rundschreiben der Apothekerkammer Hamburg in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten einer bundesweit geltenden Richtlinie zum Erwerb der Qualifikation zur Durchführung der Medikationsanalyse wird diese Richtlinie durch die bundesweit geltende Richtlinie ersetzt.

Ausgefertigt, Hamburg, den 21.Juni 2022

Kai-Peter Siemsen

Präsident

APOTHEKERKAMMER HAMBURG K.d.ö.R.